

EHLERS, EHLERS & PARTNER

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBB

München · Berlin · Düsseldorf

Berliner Pflegefachtag am 12.01.2016

„Fit für das PSG II? Was Sie jetzt schon wissen müssen.“

Sozialrechtliche Grundlagen

Dr. iur. Melanie Arndt

Partnerin und Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht und Verwaltungsrecht

Berlin

Gliederung

- Einführung
- Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit
- Leistungsbeträge in den einzelnen Pflegegraden
- Überleitungsregelungen für Pflegebedürftige
- Auswirkungen auf die vollstationäre Pflege
- Änderungen bei der häuslichen Pflege
- Leistungen der Tagespflege
- Qualitätsprüfung nach dem Indikatorenmodell
- Personalbemessung in stationären Pflegeeinrichtungen

Einführung

- Das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.
- Das Gesetz gilt erst vollständig ab dem 01.01.2017.
- So gelten der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren erst ab 2017. Dies gilt auch für die meisten leistungsrechtlichen Regelungen.
- Damit dient das Jahr 2016 als Vorbereitungszeit für die wesentlichen Veränderungen in der Pflegeversicherung.

Einführung

- Das zum 01.01.2015 in Kraft getretene PSG I und das nunmehr ergänzend geltende PSG II sind die größten Änderungen der gesetzlichen Pflegeversicherung seit deren Einführung zum 01.01.1995.
- Das PSG I und PSG II, die jeweils das SGB XI verändern, ergänzen sich gegenseitig und sind als Einheit zu verstehen.

Einführung

- Das **PSG I** hat die Leistungen für pflegebedürftige Personen, insbesondere auch für demenziell erkrankte Pflegebedürftige und Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ohne Pflegestufe flexibilisiert und ausgeweitet.
- Die Finanzmittel für den ambulanten Bereich wurden erhöht.
- Der Pflegevorsorgefonds wurde eingeführt.

Einführung

- Das **PSG II** hat den wesentlichen Inhalt der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen Begutachtungsinstruments.
- Aufgrund des Perspektivwechsels bei dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden auch die Instrumentarien der Qualitätsmessung verändert.
- Leistungsbeträge werden geändert und im stationären Bereich werden einheitliche Eigenanteile eingeführt.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind zukünftig Personen, die **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen** aufweisen und deshalb der **Hilfe durch Andere** bedürfen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche oder psychische Schädigungen, Beeinträchtigungen körperlicher oder kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Diese Beeinträchtigungen etc. müssen auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Damit ist die gesonderte Feststellung einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI nicht mehr erforderlich.
- Alle Pflegebedürftige erhalten abhängig von ihrem Pflegegrad Zugang zu den gleichen Leistungen.
- Maßgeblich ist die Einteilung in **fünf Pflegegrade** – abhängig von den Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Damit wird der Pflegebedürftigkeitsbegriff deutlich erweitert.
- Die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeitsstörungen werden personenbezogen und unabhängig vom jeweiligen (Wohn-)Umfeld ermittelt.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff hängt zusammen mit einem neuen Begutachtungsverfahren, nämlich dem NBA.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit gibt es nach § 14 Abs. 2 **sechs Module**, die sich auf die in den Bereichen angegebenen Aktivitäten und Fähigkeiten beziehen:
 1. Mobilität
 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 4. Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, Ernährung, Ausscheidungen)
 5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen
 6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Die Bereiche „**Selbstversorgung**“ und „**Mobilität**“ decken die vom bisherigen Begutachtungsinstrument erfassten Punkte mit ab.
- Die Bereiche „**kognitive und kommunikative Fähigkeiten**“ und „**Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**“ entsprechen den Feststellungen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI).

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Der Bereich „**Umgang mit krankheits- /therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**“ umfasst den bisher nicht mit einbezogenen Themenkreis der selbstständigen Krankheitsbewältigung.
- Der Bereich „**Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**“ wurde bisher nur sehr eingeschränkt erfasst.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden **körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen in der Begutachtung gleichermaßen erfasst.**
- Dementsprechend erhalten die Betroffenen gleichermaßen einen Leistungszugang zur Pflegeversicherung.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Maßgeblich ist jeweils der Blick auf den **Grad der Selbstständigkeit** bei der Durchführung von Aktivitäten oder die Gestaltung der vorgenannten Bereiche.
- Demgegenüber war in der **Vergangenheit der Blick auf den Hilfebedarf** der betroffenen Personen maßgeblich. Dieser Hilfebedarf orientierte sich an den jeweiligen Defiziten.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Neu ist auch eine **reduzierte Einstiegsschwelle**, nämlich der **Pflegegrad 1**.
- Für diesen reichen geringere Beeinträchtigungen aus, als die bisherige Schwelle der Pflegebedürftigkeit für die Pflegestufe 1.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Das neue Begutachtungsassessment (NBA) sieht eine entsprechende Bewertungssystematik vor, vgl. § 15 Abs. 2 SGB XI.
- Der Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Funktionsstörungen wird durch Ermittlung eines Gesamtpunktwertes erfasst.
- Maßgeblich ist dabei die Umrechnung der Punktbereiche der Einzelpunktwerte und gewichtete Punktwerte.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- In jedem der sechs Module sind in Kategorien oder Kombinationen von Kategorien entsprechend ihrem Schweregrad pflegefachlich begründet Punktwerte zuzuordnen (Einzelpunktwerte).
- Die Punktbereiche sind wie folgt gegliedert:
 - Punktbereich 0:
 - Keine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen
 - Punktbereich 1:
 - Geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- **Punktbereich 2:**
 - Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen
- **Punktbereich 3:**
 - Schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen
- **Punktbereich 4:**
 - Umfassende Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Jedem Punktbereich eines Moduls wird unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigungen ein **gewichteter Punktwert** zugeordnet.
- Das NBA ist ein **EDV-gestütztes Bewertungssystem**, welches für den Laien so gut wie gar nicht nachvollziehbar ist.
- Das NBA gilt als lernendes System und nicht als ein starres, einmal und auf Dauer festgelegtes Instrument.

Änderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit

- Der **Spitzenverband Bund der Pflegekassen** wird ermächtigt,
 - pflegefachlich begründete Konkretisierungen der Beschreibung der Aktivitäten und Fähigkeiten sowie
 - der Zuordnung zu der Schwere der Ausprägung, Häufigkeit und Dauer entsprechende Kategorien oder Kombinationen durch Entwicklung und Weiterentwicklung von Formularen durchzuführen, § 17 Abs. 1 SGB XI (**Begutachtungsrichtlinien**).
- Hiermit erfolgen weitere Konkretisierungen.

Leistungsbeträge in den einzelnen Pflegegraden (in Euro)

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung ambulant	125	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

Leistungsbeträge im ambulanten Bereich

- Insbesondere im ambulanten Bereich haben die meisten Pflegebedürftigen deutlich höhere Sachleistungsansprüche.
- Damit wird die Stärkung des ambulanten Bereichs auch durch das PSG II voran gebracht.

Änderungen im stationären Bereich

- Künftig gilt in Pflegeheimen der **einrichtungsindividuelle Eigenanteil**. Dies bedeutet, dass die Zuzahlung für den Bewohner auch bei einem höheren Pflegegrad jeweils gleich bleibt.
- Probleme bei einer notwendigen Höherstufung wird es somit nicht mehr geben.

Überleitungsregelungen für Pflegebedürftige

- Die Überleitung erfolgt automatisch, vgl. § 140 SGB XI.
- Pflegeversicherte, bei denen bis zum 31.12.2016
 - eine Pflegestufe oder
 - eine Feststellung einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI mit entsprechenden Leistungsansprüchenvorliegt, werden ab dem 01.01.2017 ohne erneute Antragstellung oder erneute Begutachtung übergleitet.

Überleitungsregelungen für Pflegebedürftige

- Pflegeversicherte mit einer Pflegestufe werden wie folgt übergeleitet:
 - a) Pflegestufe I in Pflegegrad 2
 - b) Pflegestufe II in Pflegegrad 3
 - c) Pflegestufe III in Pflegegrad 4 oder
 - d) Pflegestufe III in Pflegegrad 5.

Überleitungsregelungen für Pflegerbedürftige

- Versicherte mit einer **erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI** werden wie folgt übergeleitet:
 - a) Bei nicht gleichzeitigem Vorliegen einer Pflegestufe in Pflegegrad 2
 - b) Bei gleichzeitigem Vorliegen einer Pflegestufe I in Pflegegrad 3
 - c) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Pflegestufe III in den Pflegegrad 4
 - d) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Pflegestufe III in Pflegegrad 5.

Überleitungsregelungen für Pflegebedürftige

- Bei den Versicherten, die entsprechend von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad übergeleitet worden sind, finden vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2018 **keine Wiederholungsbegutachtungen durch den MDK** statt, Neubegutachtungen sind für diese Personen erst ab dem 01.01.2019 möglich.
- Lediglich falls es eine Verringerung des Hilfebedarfs zu erwarten ist, kann es ausnahmsweise zu einer Wiederholungsprüfung kommen.

Auswirkungen auf die vollstationäre Pflege

- Bewohner mit dem Pflegegrad 1 erhalten maximal 125,- € monatlich.
- Die Pflegesätze für die Pflegegrade 2 bis 5 werden in gleich hohe Beträge für die nicht von der Pflegeversicherung gedeckten Kosten berechnet (**einrichtungseinheitliche Eigenanteile**).
- Diese werden, ausgehend von dem jeweiligen prospektiven Versorgungsaufwand, abzüglich der gesetzlichen Beträge der gesetzlichen Pflegekassen, für die Pflegegrade 2 bis 5 ermittelt.
- Damit soll erreicht werden, dass der Eigenanteil nicht mehr steigt, wenn die Einstufung in einen höheren Pflegegrad erfolgt.

Auswirkungen auf die vollstationäre Pflege

- Die ab dem 01.01.2016 geltenden Pflegesatzvereinbarungen für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen werden **bis zum 31.12.2016 befristet**.
- Bereits bei Neuverhandlungen bis zum 31.12.2016 sind für Pflegesätze im vollstationären Bereich für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hohe Eigenanteile zu vereinbaren.

Änderungen bei der häuslichen Pflege - pflegerische Betreuungsmaßnahmen -

- Zu der häuslichen Pflege „Sachleistung“ gehören künftig auch **pflegerische Betreuungsmaßnahmen**.
- So haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf:
 - Körperbezogene Pflegemaßnahmen,
 - Pflegerische Betreuungsmaßnahmen, sowie
 - Hilfen bei der Haushaltsführung.
- Die Pflegebedürftigen können aus diesen Angeboten nach ihren Wünschen und Bedürfnissen frei wählen.

Änderungen bei der häuslichen Pflege

- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind beispielsweise:
 - Spaziergänge in der näheren Umgebung,
 - Aufrechterhaltung sozialer Kontakte (Ermöglichung des Besuches von Verwandten und Bekannten, Begleitung zum Friedhof),
 - Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten;
 - Unterstützung bei Hobby und Spiel.

Leistungen der Tagespflege

- Die Leistungsbeträge in der Tagespflege betragen nach dem 01.01.2016:
 1. Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2
 - bis zu 689,00 €
 2. Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3
 - bis zu 1.298,00 €
 3. Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4
 - bis zu 1.612,00 €
 4. Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5
 - bis zu 1.995,00 €

Leistungen der Tagespflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können diese Leistungen **zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegeleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI** in Anspruch nehmen.

Qualitätsprüfung nach dem Indikatorenmodell

- Mit dem PSG II werden auch die Anforderungen an die Qualität sowie die Maßstäbe für die Qualitätsprüfung geändert.
- Es sollen neue Maßstäbe und Grundsätze für die Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung entwickelt werden:
 - für die stationäre Pflege bis zum 30.06.2017
 - für die ambulante Pflege bis zum 30.06.2018.

Qualitätsprüfung nach dem Indikatorenmodell

- In den Maßstäben und Grundsätzen für die stationäre Pflege ist insbesondere das indikatorengestützte Verfahren zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität anzuwenden.
- Dies betrifft sowohl:
 - eine strukturierte Datenerhebung im Rahmen des internen Qualitätsmanagements als auch
 - die externe Qualitätsprüfung.

Qualitätsprüfung nach dem Indikatorenmodell

- Insbesondere sollen auch neue Anforderungen an die Pflegedokumentation geregelt werden.
- Insofern wird von einer den Anforderungen an eine praxistaugliche, dem Pflegeprozess unterstützende und die Pflegequalität fördernde Pflegedokumentation gesprochen.
- Angeknüpft werden soll an die Erkenntnisse aus dem Projekt zur Einführung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation.

Personalbemessung in stationären Pflegeeinrichtungen

- Neu eingeführt wird die Regelung in § 113 c SGB XI.
- Danach sollen die Vereinbarungspartner der Landesrahmenverträge ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßnahmen sicherstellen.
- Die Ausgestaltung der personellen Ausstattung im Pflegeeinrichtungen soll sich nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort richten und liegt bei den beteiligten Vereinbarungspartnern auf Einrichtungsebene.

Personalbemessung in stationären Pflegeeinrichtungen

- Bis zum **30.06.2020** soll ein fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen erarbeitet und erprobt werden. Bis dahin soll die Selbstverwaltung mit entsprechender wissenschaftlicher Unterstützung ein Personalbemessungssystem entwickeln und modellhaft erproben.
- Maßgeblich ist auch hier der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff zusammen mit dem NBA, anhand dessen der qualitative und quantitative Personalbedarf ermittelt werden soll.

Fazit

- Wesentlicher Inhalt des PSG II ist der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff zusammen mit der Einführung eines neuen Begutachtungsassessments (NBA).
- Durch diese zentrale Veränderung musste der Gesetzgeber auch das Leistungsrecht anpassen, Übergangsregelungen schaffen und die Qualitätsstandards verändern.
- Entscheidend hierfür ist der durchgreifende Perspektivwechsel in der Pflege weg von der Orientierung an Defiziten hin zu der Feststellung des Grades der Selbstständigkeit.

Fazit

- Die sich daraus ergebenden Veränderungen werden teilweise erst dem Grunde nach festgelegt, bedürfen aber in der nächsten Zeit ihrer konkreten Ausgestaltung.
- Angesichts der Erhöhung des Beiträge um 0,5 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens und den zu erwartenden Mehreinnahmen von fast 6 Milliarden Euro pro Jahr müsste es zu deutlichen Verbesserungen kommen.
- Als problematisch jedoch wird die noch ausstehende Personalbemessung im Hinblick auf den eingeführten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gesehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. iur. Melanie Arndt
Partnerin und Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht und
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Ehlers, Ehlers & Partner Rechtsanwalts-gesellschaft mbB
Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Tel.: 030 / 887 126-0
Fax: 030 / 886 761-11
E-Mail: berlin@eep-law.de
Net: www.eep-law.de

EHLERS, EHLERS & PARTNER

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBB

München · Berlin · Düsseldorf



München: Widenmayerstr. 29 • D-80538 München • Germany
Telefon: +49(0)89-210969-0 • Telefax: +49(0)89-210969-99
E-mail: munich@eep-law.de • www.eep-law.de

Berlin: Meinekestr. 13 • D-10719 Berlin • Germany
Telefon: +49(0)30-887126-0 • Telefax: +49(0)30-886761-11
E-mail: berlin@eep-law.de • www.eep-law.de

Düsseldorf: Mörsenbroicher Weg 200 • D-40470 Düsseldorf • Germany
Telefon: +49(0)211 58 33 57- 425
E-mail: duesseldorf@eep-law.de • www.eep-law.de